

25. 1. Kann auf Grund einer Vollmacht des Beschuldigten jede beliebige Person die Revisionsanträge und deren Begründung zu Protokoll des Gerichtsschreibers wirksam erklären?

2. Wie hat das Gericht zu verfahren, wenn ein Bevollmächtigter des Beschuldigten die Revisionsanträge und deren Begründung fristgemäß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt hat?

St. P. O. §§. 138, 385.

II. Straffenat. Beschl. v. 16. Oktober 1883 g. J. Rep. 2485/83.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Gegen das Urteil der ersten Strafkammer des Landgerichtes zu Breslau vom 14. Juni 1883 hat sowohl der Angeklagte August J. als dessen Sohn, der Angeklagte Karl Moritz J., rechtzeitig die Revision eingelegt. Nachdem Ausfertigung des Urtheiles dem ersteren am 8. August, dem letzteren am 9. August 1883 zugestellt worden, hat der erstere (August J.) für sich und zugleich für seinen genannten Sohn die Revisionsanträge und deren Begründung zu Protokoll des Gerichtsschreibers vom 15. August 1883 erklärt, indem er gleichzeitig dahin gehende schriftliche Vollmacht seines Sohnes überreichte. Durch den Beschluß der Ferien-Strafkammer des gedachten Landgerichtes vom 27. August 1883 ist die Revision des Angeklagten Karl Moritz J., mangels frist- und formgerechter Anbringung der Revisionsanträge als unzulässig verworfen und zur Begründung erklärt:

Die von August J. auf Grund der Vollmacht des Karl Moritz J. zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebrachten Revisionsanträge seien nicht der Vorschrift des Gesetzes entsprechend, welches nur dem Angeklagten selbst gestatte, die Revisionsanträge zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. Übrigens sei August J. auch nicht als gesetzlicher Vertreter seines selbständigen Sohnes zur Abgabe der

Revisionsanträge für denselben für befugt zu erachten; ebensowenig sei er als Verteidiger desselben in der Hauptverhandlung aufgetreten.

Der von dem Angeklagten Karl Moritz S. rechtzeitig gestellte Antrag auf Abänderung dieses Beschlusses erscheint insoweit begründet, als der letztere aufzuheben und die Sache zur anderweiten Beschlußfassung an die Strafkammer zurückzuverweisen war.

Nach den Motiven

vgl. Fahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 72, faßt die Strafprozeßordnung im ersten Buche alle diejenigen Bestimmungen zusammen, welche insofern „allgemein“ sind, als sie für alle Stadien des Verfahrens ihre entsprechende Bedeutung haben und in ihnen Anwendung finden. Solcher Art sind die Bestimmungen in Abschnitt 11 des ersten Buches über die Verteidigung. Nach dem einleitenden §. 137 kann sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Verteidigung beginnt schon im Vorverfahren, wird mit der Hauptverhandlung und der Urteilsverkündung nicht abgeschlossen, kann sich vielmehr in der Anmeldung, Begründung und Verfolgung des gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittels fortsetzen. Sie umfaßt auch die Vertretung des Beschuldigten, insofern eine solche nach der Natur des Strafprozesses oder positiven Bestimmungen überhaupt zulässig und nicht noch an die Erfüllung spezieller Erfordernisse, insbesondere an die Beibringung schriftlicher Vollmacht (vgl. §§. 233. 370. 390 a. a. O.) oder ausdrücklicher Genehmigung (§. 344 Abs. 2 a. a. O.) geknüpft ist. Aus Rücksichten des öffentlichen Interesses ist jedoch der Kreis der Personen, aus welchem der Beschuldigte seinen Beistand frei wählen darf, von dem Gesetze genau bestimmt. Nach §. 138 Abs. 1 a. a. O. können zu Verteidigern nur die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte und die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Die Wahl einer anderen Person hängt dagegen von der Genehmigung des Gerichtes ab. Der Entwurf (§. 125) hatte die Wählbarkeit überhaupt auf die Rechtsanwälte und die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen beschränkt, und dem in der Reichstagskommission bei der ersten Lesung gestellten, in das Gesetz übergegangenen Antrage, wonach andere Personen mit Zustimmung des Gerichtes gewählt werden können, war von seiten des Regierungsvertreters das Bedenken entgegengesetzt, daß eine besondere Winkeladvokatur herangezogen werden könnte. Dem

gegenüber wurde jedoch auf das Erfordernis der Genehmigung des Gerichtes hingewiesen und andererseits das Bedürfnis einer Erweiterung des Kreises der Verteidiger namentlich bei kleineren Gerichten betont.

Vgl. Sahn, a. a. O. S. 952 flg.

Bei dieser Sachlage läßt sich nur annehmen, daß die Strafprozeßordnung grundsätzlich eine, die Verteidigung intendierende, Vertretung des Beschuldigten durch jede beliebige, nur von ihm dazu berufene Person nicht anerkennt, vielmehr eine solche Vertretung des Beschuldigten, soweit sie überhaupt zulässig, nur durch den gesetzlich gewählten oder bestellten Verteidiger zuläßt. Damit steht es in Einklang, daß die Strafprozeßordnung sogar „dem gesetzlichen Vertreter“ in den §§. 137. 140. 149. 268. 340 nur gewisse, begrenzte Befugnisse einräumt und diese Befugnisse zum Teil noch ausdrücklich als selbstständige Befugnisse des Vertreters bezeichnet, sowie daß dieselbe in dem Verfahren gegen Abwesende (§§. 322. 324 vgl. §. 474 a. a. O.) durch das Bedürfnis erforderte Ausnahmebestimmungen getroffen hat. Zweifellos handelt es sich um einen Akt der Verteidigung nicht nur bei der Anmeldung, sondern auch bei der Begründung des Rechtsmittels. Es ist deshalb nicht anzuerkennen, daß die Begründung des Rechtsmittels zu Protokoll des Gerichtsschreibers durch jede beliebige Person auf Grund einer Vollmacht des Beschuldigten wirksam geschehen kann; vielmehr ist die in der Bevollmächtigung liegende Wahl des Bevollmächtigten zum Verteidiger von der Genehmigung des Gerichtes abhängig, sofern eine andere Person, als ein bei einem deutschen Gerichte zugelassener Rechtsanwalt oder ein Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bevollmächtigt wird. Bei Erteilung der Genehmigung muß es für genügend erachtet werden, wenn die auf Grund der beigebrachten Vollmacht abgegebene Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist formgemäß geschehen ist. Es kann auch die Wahl eines Verteidigers und deren Genehmigung für einen einzelnen begrenzten Akt der Verteidigung nicht als unzulässig erscheinen. Vorliegend hatte der Antragsteller seinen Vater, den Mitangeklagten August F., nur für den Akt der Revisionsbegründung zum Bevollmächtigten und damit zu seinem Verteidiger gewählt.

Der in dem angefochtenen Gerichtsbeschlusse für die Verwerfung der Revision des Antragstellers angeführte Grund, daß das Gesetz nur dem Angeklagten selbst gestatte, die Revisionsanträge zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären, ist nicht zutreffend. Der §. 385 Abs. 2

St. P. O. bezieht sich nur auf die Form, in welcher die Revisionsanträge und deren Begründung angebracht werden müssen, und schließt nicht aus, daß auch eine zur Vertretung des Angeklagten befugte Person die fragliche Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben kann. . . . Ebenso ist der allerdings thatsächlich richtige Umstand, daß August J. nicht gesetzlicher Vertreter seines (bereits großjährigen und selbständigen) Sohnes, des Antragstellers, ist, auch in der Hauptverhandlung als Verteidiger desselben nicht aufgetreten ist, nicht entscheidend; vielmehr hatte das Gericht zu prüfen und sich darüber auszusprechen, ob die durch die beigebrachte Vollmacht getroffene Wahl des August J. zum Verteidiger des Antragstellers für den Akt der Revisionsbegründung zu genehmigen sei oder nicht. Auf diese Frage ist die Strafkammer nicht eingegangen, weil sie mit Unrecht die bereits angeführten Gründe für entscheidend erachtet hat.

Gemäß §. 386 St. P. O. war deshalb der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweiten Beschlußfassung an die Strafkammer zurückzuverweisen.